

7045/11 X



Dr. HUBERT KADECKA:

## Die arbeitsrechtliche Judikatur im Jahre 1953

Der Tätigkeit der Arbeitsgerichte, der arbeitsrechtlichen Berufungssenate und des Obersten Gerichtshofes sowie der Einigungsämter und des Verwaltungsgerichtshofes im vergangenen Jahr ist eine Fülle arbeitsrechtlicher Erkenntnisse zu verdanken, die wert sind, zusammenfassend festgehalten zu werden. Wenn selbstverständlich auch immer wieder ältere und längst bekannte Streitfragen auftauchen, ohne daß in jedem Fall neue Lösungen gefunden werden, so verdienen doch auch diese Entscheidungen einer Erwähnung, weil sie zeigen, daß diese Fragen nichts an Aktualität verloren haben und weil auch die Feststellung der ungestörten Kontinuität der Rechtsprechung keineswegs ohne Bedeutung ist.

Die nachstehende, in eine zwanglose systematische Ordnung gebrachte Übersicht über wichtige Entscheidungen des Jahres 1953 kann keineswegs Anspruch auf Vollständigkeit erheben; doch glaubt der Verfasser, immerhin einen wesentlichen Teil der in der Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheidungen der Gerichte und Einigungsämter veröffentlichten oder in den folgenden Heften dieser Sammlung noch zur Veröffentlichung gelangenden Erkenntnisse erfaßt zu haben. Begreiflicherweise wurde insbesondere jenen Materien der Vorzug gegeben, die eine Mehrheit von Entscheidungen aufweisen, was einerseits auf eine erhöhte Bedeutung für die Praxis hinweist, andererseits auch die systematische Gruppierung erleichtert.

Hervorgehoben sei noch, daß alle hier bezogenen Entscheidungen in Rechtskraft erwachsen sind und daß die angegebenen Nummern sich auf die Veröffentlichung in der ArbSlg. beziehen. Der leichteren Orientierung diene die nachstehende Übersicht über die Gliederung:

1. Eingehung von Dienstverhältnissen.
2. Haftung für Dienstnehmeransprüche bei Wechsel des Dienstgebers.
3. Entgelt.
  - a) Verletzung zwingender Vorschriften durch Aufrechnung;
  - b) Verzicht;
  - c) Abschluß des Dienstvertrages nicht durch den Empfänger der Dienstleistung, sondern durch eine nicht kollektivvertragsunterworfenen dritte Person;
  - d) Abfertigung;
  - e) Versorgungsgenüsse;
  - f) Überstundenentlohnung; sonstiges Entgelt;
  - g) Regelmäßige Sonderzahlungen;
  - h) Mangel einer Vereinbarung über das Entgelt; Zwangsarbeit;
  - i) Entgeltanspruch bei Dienstverhinderung infolge Eingriffes einer Besatzungsmacht;
  - j) Rückforderung zuviel ausbezahlten Entgeltes;
  - k) Kinderbeihilfe;
  - l) Behandlung der Entgeltansprüche im Konkurs des Dienstgebers.

4. Urlaub, Urlaubsentgelt, Urlaubsabfindung, Urlaubsentuschädigung.
5. Beendigung des Dienstverhältnisses.
  - a) Konkludente Handlung;
  - b) Entlassung;
  - c) Austritt.
6. Lehrverhältnis.
7. Angestelltengesetz (Gutsangestelltengesetz).
  - a) Anwendungsbereich;
  - b) Höhere Dienste;
  - c) Berücksichtigung von Dienstzeiten;
  - d) Verbot der Annahme von Provisionen und Belohnungen.
8. Mutterschutzgesetz.
9. Gesetz über Wohnungsbeihilfen.
10. Nationalsozialistengesetz und Wirtschaftssäuberungsgesetz.
11. Landarbeitsordnungen.
12. Betriebsrätegesetz.
  - a) Betrieb;
  - b) Betriebsrat;
  - c) Schutz der Betriebsratsmitglieder;
  - d) Allgemeiner Kündigungsschutz;
  - e) Allgemeiner Entlassungsschutz;
  - f) Verfahren vor dem Einigungsamt.
13. Kollektivvertragsgesetz.
14. Streik.
15. Arbeitsgerichtsgesetz.
  - a) Sachliche Zuständigkeit;
  - b) Örtliche Zuständigkeit;
  - c) Bindung an den Zuständigkeitsausspruch;
  - d) Verfahren.

### I. Eingehung von Dienstverhältnissen

Der Frage, ob ein Dienstverhältnis auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit eingegangen wurde, kommt bei seiner Auflösung entscheidende Bedeutung zu und sie führt nicht selten zu Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern. Dies ist insbesondere dann häufig der Fall, wenn das Ende des Dienstverhältnisses nicht durch einen kalendermäßig bestimmten Tag oder durch eine nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessene Frist, sondern vereinbarungsgemäß durch andere Umstände bestimmt wird. Hier entbehrt die Judikatur noch einer grundsätzlichen Richtschnur und einheitlichen Auffassung. So wird die Aufnahme eines landwirtschaftlichen Arbeiters „zum Dreschen“ und die Anstellung eines Dienstnehmers „auf die Dauer der Inanspruchnahme durch die Besatzungsmacht“ als Vereinbarung von Dienstverträgen auf unbestimmte Zeit angesehen (KG Korneuburg, 15. 4. 1953, 3 Cg 1005/53, 5644; LG Innsbruck, 4. 5. 1953, 1 Cg 121/52, 5696), während in der Aufnahme von Dienstnehmern zu einer Arbeit, die offensichtlich mit Einbruch des Winterwetters eingestellt werden muß, sogar ohne ausdrückliche diesbezügliche Vereinbarung der konkludente Abschluß eines